



## Mitgliedschaft:

Deutscher Segler-Verband (DSV)  
LandesSportBund Niedersachsen (LSB)  
Segler-Verband Niedersachsen (SVN)  
Regionaler Seglerverband Leine-Weser (SVLW)

Hochsee-Club Rasmus e.V. Johannes-Lau-Hof 2 D 30165 Hannover

1. Mai 2009

## Betr.: Vorschriften zu Seefunkzeugnissen seit 2005, das geht alle an!

Seit der Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung vom August 2005 reicht es nicht mehr aus, dass ein Crewmitglied ein Funkzeugnis besitzt, es wird vielmehr verlangt, dass der Schiffsführer selbst ein zur Bedienung der vorhandenen Funkanlage berechtigendes Zeugnis hat. Wenn sich eine GMDSS - fähige Anlage an Bord befindet – und das setzt sich immer mehr durch – heißt das, der Skipper muss bei **Fahrten auf Seeschiffahrtsstraßen und im Seebereich** mindestens das **SRC** besitzen (bei reinen UKW-Anlagen, sonst das LRC).

Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage ist es nicht mehr möglich, zu versichern, man werde die Funkanlage ja gar nicht benutzen; ist sie vorhanden, wird der Schein verlangt. Auch ein vorübergehendes Stilllegen der Anlage ist nicht gestattet (die genehmigte Seefunkstelle sind Funkanlage und Schiff als Einheit!), es sei denn, man baut die Anlage ganz aus und gibt die Zuteilungsurkunde zurück. Auch eine GMDSS – fähige **Kombianlage** ist einer Seefunkstelle gleichgestellt, gleichgültig, ob sie auf See- oder Binnenfunk gestellt oder ausgeschaltet ist! Auf Binnenschiffahrtsstraßen gilt dies übrigens noch nicht, Seefunk ist hier ohnehin nicht gestattet, wer die Kombianlage auf Binnenfunk betreibt, braucht nur das **UBI**.

Dies ist nicht nur für Schiffseigner interessant, sondern auch für **Charterkunden**. Am Funkzeugnis führt kein Weg vorbei, auch wenn bis Ende 2009 noch auf Bußgeld verzichtet wird.

Hier der Text der 12. VO zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. August 2005 - BGBL. 2005 Teil I Nr.47- Artikel 5 Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) .....
- b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

(7) Führer von Sportfahrzeugen müssen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der Funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeugs nachweisen. Als Befähigungsnachweis gelten das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate, LRC), das Beschränkt gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate, SRC) oder ein anderes nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung anerkanntes und gültiges Seefunkzeugnis.

Wir führen zusammen mit dem Motorboot-Club Rasmus e.V. (DMYV-Mitglied) über unsere FunkSchuleRasmus ([www.funk-schule.eu](http://www.funk-schule.eu)) ganzjährig Intensivkurse für LRC, SRC und UBI durch (d.h. ein Wochenende, 3 Übungsabende, Prüfung nach 14 Tagen). Rufen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen  
Friedhelm Schrader

Vereinsregister:  
VR 4878  
AG Hannover

Vorstand:  
Dagmar Delepierre  
Friedhelm Schrader

Anschrift:  
Johannes-Lau-Hof 2  
D 30165 Hannover  
[www.hochsee-club.org](http://www.hochsee-club.org)

☎ +49 (0)511 359 10 78  
Fax +49 (0)511 364 47 85  
eMail: [rasmus@hochsee-club.org](mailto:rasmus@hochsee-club.org)

Bank:  
Sparda Bank Han.  
Konto: 926 523  
BLZ: 250 905 00